

Stiftungsurkunde mit Satzung der Vereinigten Armen- und Krankenstiftung

Der Stadtrat beschließt auf Grund Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.01.1952 (GVBl. S. 19) Stiftungsurkunde und Satzung der Vereinigten Armen- und Krankenstiftung vom 15.03./20.12.1950/17.12.1952 wie folgt zu ändern und neu zu fassen:

(1) „Der Stadtrat Bayreuth beschließt für die mit Stadtratsbeschluss vom 18.05.1949 auf Grund § 87 BGB unter dem Namen

„Vereinigte Armen- und Krankenstiftung“

zusammengelegten Stiftungen folgende

Stiftungsurkunde mit Satzung:

Die „Vereinigte Armen- und Krankenstiftung“ besteht aus folgenden Stiftungen:

1. Armenvermögen einschließlich von Gropper'sche Stiftung,
von Harsdorf'sche Stiftung,
Herdegen'sche Stiftung,
Hoffmann'sche Stiftung,
Meyer'sche Stiftung,
von Meyernberg'sche Stiftung,
Puchta'sche Stiftung,
Saam'sche Stiftung,
Schlenck'sche Stiftung,
von Schönfeld'sche Stiftung,
2. Freiherrlich von Römer'sche Krankenunterstützungsstiftung
3. Ida Schmidt'sche Altersheimstiftung,
4. Josef Schütz'sche Armenstiftung,
5. Friedrich Ernst und Sofie Tripß'sche Stiftung,
6. Lina Weigel'sche Stiftung,
7. Vereinigte Beamtenwitwen- und Töchterstiftungen,
bestehend aus: Kölle's Marie Olga Stiftung,
von Meyernberg'sche Stiftung,
Florentin Theodor Schmidt'sche Witwenstiftung,
Dr. Schmidt'sche Stiftung,
8. Kaufmann Barth'sche Stiftung,
9. Kathinka und Mathias Bauer'sche Stiftung,
10. Pauline Dohrer'sche Stiftung,
11. Funck'sche Stiftung,
12. Vereinigte Stiftungen für Kriegsteilnehmer und Hinterbliebene, bestehend
aus: Max Harburger'sche Stiftung,
Philipp Kuhn'sche Stiftung,
Kriegshinterbliebenenfürsorgefonds,
13. Karl und Thusnelda von Landgraf'sche Stiftung,
14. Marie Langheinrich'sche Stiftung,
15. Ludwig und Marie Lippacher'sche Wohltätigkeitsstiftung,
16. Regierungssekretär Loew'sche Wohltätigkeitsstiftung,

17. Staatsbuchhalter Münch'sche Stiftung,
18. Ott/Thannhausen'sche Stiftung,
19. Rath'sche Witwenstiftung,
20. Otto Rose'sche Stiftung,
21. Ludwig Rüger'sche Wohltätigkeitsstiftung,
22. Adolf Schamel'sche Stiftung,
23. Peter Schäferlein'sche Wohltätigkeitsstiftung,
24. Regierungsrat Schegk'sche Witwenstiftung

Die „Vereinigte Armen- und Krankenstiftung“ ist eine öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Bayreuth und wird vom Stadtrat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der für das Kassen- und Rechnungswesen der Stadt Bayreuth geltenden Vorschriften verwaltet.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung von würdigen, armen und kranken Einwohnern der Stadt Bayreuth. Personen, die nach den Bestimmungen der aufgelösten Stiftungen bedacht werden sollten, sind nach Möglichkeit bevorzugt im Rahmen der auf die alte Stiftung fallenden Mittel zu berücksichtigen. Ein Verwaltungskostenbeitrag wird von der Stiftung nicht erhoben.

Die Stiftung erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Bayreuth als Verwalterin erhält keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Das Vermögen der Stiftung ist bei ihrer Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes ausschließlich und unmittelbar zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen zu verwenden.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.“

(2) Diese Ergänzung und Neufassung der Satzung ritt am 31.12.1953 in Kraft.

Bayreuth, den 21. Juli 1954

Stadt Bayreuth

gez. Rollwagen
Oberbürgermeister

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde mit Entschließung der Regierung von Oberfranken vom 16.12.1954 Nr. II/5 - 962 H 40 - 3 erteilt.

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 50 vom 23.12.1954
